

## **Stellungnahme des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.**

zur Konsultation des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist der BVEG im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.

Der BVEG begrüßt und unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, einen schnellen Ausbau der Geothermie und der damit verbundenen Infrastruktur im Rahmen des Geothermiebeschleunigungsgesetzes zu ermöglichen – für das Gelingen der notwendigen Wärmewende ist dieser Ausbau ein entscheidendes Element. Insbesondere die Vereinfachungen und Beschleunigungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren sind eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Ausbaus. Wir befürworten in diesem Zusammenhang außerdem, dass auch die entsprechenden Wärmespeicher, Wärmepumpen und Wärmeleitungen sowie Kältenetze mitgedacht werden.

Noch weiter könnte das geplante GeoBG von einer erweiterten Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU (RL (EU) 2023 / 2413, Renewable Energy Directive – RED III) profitieren. Das kürzlich in Kraft getretene deutsche Umsetzungsgesetz sieht die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten nur für Windenergieanlagen an Land vor, nicht aber in Bezug auf die Geothermie. Dies aber wäre entscheidend angesichts des mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verbundenen Paradigmenwechsels in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere wegen des Wegfalls von Prüfungen bestimmter Teile des europäischen Umweltrechts. Ein Fokus bei der Ausweisung sollte hierbei insbesondere auf Gebiete mit erwartbarem geothermale Potential sowie Bereiche im urbanen Raum und andere Gebiete mit erwartbarem hohen Wärmebedarf mit und ohne existierende Wärmenetze gelegt werden.

### **Ausdrücklich begrüßt der BVEG folgende Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf:**

1. Im Bergrecht werden Hauptbetriebspläne zeitlich begrenzt genehmigt; bisher in der Regel für zwei Jahre. Die Genehmigungsprozesse dafür sind jedoch arbeitsintensiv – sowohl für den Antragssteller als auch auf Behördenseite – und sind in der Praxis derzeit häufig unverhältnismäßig zeit- und damit kostenintensiv. Aus diesem Grund ist es wichtig und richtig, dass, wie im Gesetzentwurf beschrieben, bei Hauptbetriebsplänen längere Laufzeiten von 4-8 Jahren vorgesehen werden können; auch, weil in der Regel nur wenige betriebliche Änderungen in den Jahrzehnten des Betriebs zu erwarten sind.
2. Es wird nochmals klargestellt, dass der Ausbau der Geothermie und der meisten seiner verschiedenen Komponenten im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dies unterstreicht

nicht nur die Bedeutung der Geothermie in der Energiewende, sondern erleichtert bei Güterabwägungen in Genehmigungsprozessen die Entscheidung zugunsten der Geothermie. Ebenso wichtig ist, dass in §5 klargestellt wird, dass ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der Geothermievorhaben im wasserrechtlichen und bergrechtlichen Sinne vorliegt.

3. Die aufschiebende Wirkung von Einsprüchen wird stark eingeschränkt, was taktischen Klagen, die nur eine Verzögerung eines Geothermieprojektes als Ziel haben, in den meisten Fällen die Grundlage nimmt.
4. Die Bearbeitungsdauer durch Genehmigungsbehörden wird mit dem Entwurf begrenzt, was die Planbarkeit von Projekten verbessert und die Chancen auf Umsetzung erhöht (z.B. Finanzierungen, Reservierung von Bohranlagen oder Fördergeldanträge). Zielführend ist hierbei ebenfalls, dass dies nicht nur für die „einheitliche Stelle“, sondern auch für mehrere andere Genehmigungsbehörden (z.B. zum Wasserrecht) gilt und diese dadurch den Gesamtprozess aller Genehmigungen nicht erheblich verzögern können.
5. Von ebenfalls zentraler Bedeutung ist der vorgesehene verpflichtende zügige Beginn der Antragsbearbeitung, da dies gleichfalls die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung des Projekts erhöht und den voraussichtlichen Beginn der entsprechenden Wärmeversorgung beschleunigen kann.
6. Für einen zügigen Ausbau der Tiefengeothermie (und -wärmespeicher) ist eine vorherige seismische Erkundung unabdingbar. Der aktuelle Gesetzentwurf impliziert, dass in der Regel diese seismische Erkundung ganzjährig durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere aufgrund der limitierten Ressourcen für solche Erkundungen wichtig.
7. Zukunftsweisend für den systemischen Aufbau einer klimafreundlichen Wärmeversorgung ist, dass bereits hier die künftige Rolle von Untertage-Wärmespeichern für die Wärmewende mitgedacht wird, denn sie haben einen beträchtlichen Wert für die Versorgungssicherheit in dem sich noch entwickelnden neuen klimaneutralen Wärmeversorgungssystem. Da diese genehmigungsrechtlich ähnlich wie Tiefengeothermie zu behandeln sind, ist es folgerichtig, im vorliegenden Gesetzentwurf Wärmespeicher analog zur Tiefengeothermie zu behandeln.
8. Der Entwurf macht erkennbar keine Differenzierung bei der Nutzungsvielfalt von Tiefengeothermieprojekten bzw. den Konditionen, zu denen die Infrastruktur beschleunigt aufgebaut werden soll. Es ist gut, dass hier die ganze Vielfalt von Nutzungen (z.B. Wärmenetze, Stromgewinnung, industrielle Wärmeversorgung oder Gewinnung von mitgeförderten Stoffen wie Lithium) und auch ihre Kombination gefördert werden soll. Dies erlaubt Flexibilität in der Projektplanung und damit gegebenenfalls einen wesentlichen Beschleunigungswert, auch weil mehrere Nutzungsformen gleichzeitig in der Praxis vorkommen.
9. Das GeoBG führt zurecht Bearbeitungsfristen und neue Pflichten für Genehmigungsbehörden wie z.B. die Bergbehörden der Länder ein. Dies – zusammen mit dem gewünschten erheblichen Hochlauf der Antragszahlen - führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Genehmigung. Die Einführung der Rolle von Projektmanagern im WHG wird die entsprechenden Behörden entlasten. Dies ist zu begrüßen.

Flankierend empfiehlt der BVEG, die Personalstärke und Prozesse bei anderen den Hochlauf der Geothermie unterstützenden Einrichtungen entsprechend zu prüfen und ggfs. anzupassen, z.B. dem Projektträger Jülich, der BAFA und bei Energieagenturen.

Der BVEG empfiehlt zudem zu prüfen, ob einige Inhalte bezüglich untertägiger Wasserstoffspeicher aus dem Referentenentwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) vom 3. Juli 2025 sinngemäß auch für Geothermievorhaben nach §2 Nummer 1 und teilweise §2 Nummer 4 in den vorliegenden GeoBG-Entwurf übertragen werden sollten. Dies betrifft u.a. die WasserstoffBG Artikel 3 zum Raumordnungsgesetz und Artikel 8 zum Bundesfernstraßengesetz. Wasserstoffspeicher, Tiefengeothermieranlagen und Wärmespeicher sind technisch ähnlich und alle wichtigen Komponenten der Energiewende.

**Vor diesem Hintergrund regt der BVEG die folgenden Änderungen und Ergänzungen an:**

**A. Anmerkungen zu Artikel 1 (GeoBG Stammgesetz)**

**a) Anmerkungen zu § 1 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

In § 1 Satz 2 sollte nach dem Wort "Klimaschutzziele" die Wörter "zur Versorgungssicherheit" eingefügt werden.

Begründung:

Es ist wichtig und sollte bereits im Gesetzeszweck zum Ausdruck kommen, dass der Ausbau der Geothermie und der damit verbundenen Infrastruktur auch das Ziel der Sicherung der Versorgung hat.

**b) Anmerkungen zu § 3 des Gesetzesentwurfs:**

Zu § 3 Nr. 4 (Definition Wärmespeicher)

Vorschlag:

Nach dem Begriff "ein" einfügen: "unterirdischer behälterloser"

Begründung:

Die Definition für einen Wärmespeicher nach § 3 Abs.1 Nr. 21 des Wärmeplanungsgesetzes ist sehr weitreichend und umfasst auch etwa kleine mobile Speicher oder Nachtspeicheröfen. Die Ergänzung "unterirdisch behälterlos" konkretisiert den Anwendungsbereich und greift auch die Begrifflichkeit in § 4 Abs. 9 BBergG auf.

**c) Anmerkungen zu § 4 des Gesetzesentwurfs:**

**1) Vorschlag 1:**

In § 4 Satz 1 sollte gestrichen werden: "bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr „2045“.

Begründung:

Ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung von Anlagen nach § 2 Nr. 1 bis 4 GeoBG endet nicht mit dem Erreichen der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045. Der fortlaufende "Klimaschutzbeitrag" dieser Technologien bleibt auch danach essenziell, zumal ab 2050 nach dem deutschen Klimaschutzgesetz (§ 3 Abs. 2) negative Treibhausgasemissionen erreicht werden sollen.

2) Vorschlag 2:

In § 4 Satz 1 nach "Sicherheit" einfügen: "sowie der Versorgungssicherheit".

Begründung:

Eine solche Formulierung würde den wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, durch die hier in Frage stehenden Technologien noch deutlicher machen.

3) Vorschlag 3:

In § 4 Satz 1 einfügen nach "bis 4": "sowie notwendige Aufsuchungsaktivitäten"

Begründung:

Auch die Aufsuchungsaktivitäten als solche sollten im überragenden öffentlichen Interesse liegen - Tiefengeothermieprojekte benötigen in der Regel umfangreiche Aufsuchungsaktivitäten wie Seismikmessungen oder Erkundungsbohrungen.

**d) Anmerkungen zu § 5 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

In § 5 nach "für" einfügen: "Anlagen nach § 2 Nummer 1 sowie Nummer 4".

Begründung:

Ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn sollte aufgrund der Ähnlichkeit von Tiefengeothermieanlagen und Wärmespeichern auch für Letztere festgeschrieben werden.

**e) Anmerkungen zu § 6 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 nach "in der jeweils geltenden Fassung, ist" einfügen: "bei der Exploration von bergfreien Rohstoffen oder von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass..."

Begründung:

Die mögliche Konsequenz einer erheblichen Störung wild lebender Tiere hängt nicht davon ab, wofür die Seismikdaten später verwendet werden. Es ist daher nicht ersichtlich, warum bei der im Regelfall vermuteten fehlenden Störung der Tiere zwischen einer Exploration von Erdwärme und anderen Explorationen von Rohstoffen differenziert wird. Zudem wird eine seismische Exploration nicht primär mit dem Zweck der Zulassung einer Anlage durchgeführt, sondern um den Untergrund besser zu verstehen und damit die Wirtschaftlichkeit einer später errichteten Anlage abschätzen zu können.

**f) Anmerkungen zu § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:**

1) Vorschlag 1:

In § 6 Abs. 2 nach "Bundesnaturschutzgesetz" fortsetzen mit: "bei der Exploration von bergfreien Rohstoffen oder von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden", dass...

Begründung:

Die mögliche Konsequenz einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten hängt nicht davon ab, wofür die Seismikdaten später verwendet werden. Es ist daher nicht ersichtlich, warum bei der im Regelfall vermuteten fehlenden Störung zwischen einer Exploration von Erdwärme und anderen Explorationen von Rohstoffen differenziert wird. Zudem wird eine seismische Exploration nicht primär mit dem Zweck der Zulassung einer Anlage durchgeführt, sondern um den Untergrund besser zu verstehen und damit die Wirtschaftlichkeit einer später errichteten Anlage abschätzen zu können.

**2) Vorschlag 2:**

In § 6 Abs. 2 streichen "auf befestigten Wegen und Straßen"

Begründung:

In der Regel befahren Vibro-Trucks bei 2-D-Seismiken Straßen und Wege, bei 3-D-Seismiken auch Felder. 3-D-Seismiken sind wesentlich aussagekräftiger in ihren Ergebnissen und für den schnellen Hochlauf der Geothermie wichtig. Eine ökologische Baubegleitung kann auch bei der Befahrung abseits von Straßen und Wegen sicherstellen, dass die hier geschützten Tiere nicht erheblich gestört werden.

**g) Anmerkungen zu § 7 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

In § 7 Absatz 1 nach "Einsatz von Messfahrzeugen" fortsetzen mit: "auf privaten und öffentlichen Wegen und Straßen sowie auf privatem und öffentlichem Grund durch den Träger des Vorhabens..."

Begründung:

Die Formulierung stellt klar, dass Messeinrichtungen und Markierungszeichen sowie der Einsatz von Messfahrzeugen grundsätzlich zu dulden sind - auch auf öffentlichem Grund oder Straßen. Eine Einschränkung allein auf private Eigentümer würde zu einer nicht sachgemäßen Einschränkung führen und den Ausbau der Geothermie erschweren.

**h) Anmerkungen zu § 9 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

In § 9 Absatz 2 Satz 5 nach "Kenntnis erlangt" ergänzen: "oder erlangen konnte".

Begründung:

Bei Eintritt neuer Tatsachen, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, sollte es für den Fristbeginn nach § 80 Absatz 5 der VwGO darauf ankommen, dass der Beschwerter von neuen Tatsachen Kenntnis erlangen konnte. Das Erlangen der tatsächlichen Erkenntnis kann durch eigenes Verschulden des Beschwerter auch spät erfolgen. In solchen Fällen sollte keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage mehr möglich sein. Ansonsten könnte es zu erheblichen Verzögerungen bei der Verwirklichung von Vorhaben kommen.

**i) Anmerkungen zu § 10 des Gesetzesentwurfs:**

Vorschlag:

§ 10 Absatz 1 ergänzen um eine neue Nr. 3 (weitere Zuständigkeit des OVG), mit dem Wortlaut: 3. eine Anlage nach § 2 Nummer 4 mit einer Wärmespeicherkapazität von 3 GWh/a.

Begründung:

Große untertägige Wärmespeicher sind von ihrer technischen Natur her Tiefengeothermieranlagen ähnlich. Daher sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG zum Zwecke der Beschleunigung auch hier Anwendung finden - jedenfalls ab einer gewissen Größe des Wärmespeichers (hier Vorschlag: 3 GWh/a).

**j) Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 (GeoBG Stammgesetz):**

Der BVEG unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die Geothermie beschleunigt auszubauen. Dies ist wichtig für das Gelingen der Wärmewende. Positiv ist, dass der Entwurf keine Differenzierung bei der Nutzungsvielfalt von Tiefengeothermieprojekten etabliert. Wir empfehlen, die Ressourcen bei den Genehmigungsbehörden mit Blick auf den geplanten Hochlauf auszubauen. Geprüft werden sollte, ob weitere Inhalte aus dem aktuell konsultierten Entwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz übertragen werden können (Änderungen WHG, FStRG, ROG). Zudem könnte das Gesetz davon profitieren, dass gezielt Beschleunigungsgebiete ("Go-to-Gebiete") für Geothermie ausgewiesen werden oder eine Außenbereichsprivilegierung nach § 35 BauGB für Geothermieranlagen und Wärmespeicher verankert wird.

**B. Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 2 (UVPG):**

Wir begrüßen sehr, dass das Zulassungsverfahren für Wärmeleitungen mit den Zulassungsverfahren für andere Versorgungsleitungen, etwa mit Gas, Wasserstoff und Strom, gleichgestellt und beschleunigt wird.

**C. Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 3 (VerwGO):**

Die geplante Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung schafft Klarheit für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, da hier die im Geothermie-Beschleunigungsgesetz geregelte sachliche Zuständigkeit des OVG in erster Instanz zusätzlich auch aus der Verwaltungsgerichtsordnung entnommen werden kann.

**D. Anmerkungen zu Artikel 4 (BBergG):**

a) Vorschlag:

Änderung § 52 Absatz 1 (stärkere Betonung eines neuen "Regel-Ausnahme"-Verhältnisses)

§ 52 Absatz 1 wird wie folgt formuliert: "Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen Zeitraum von vier bis acht Jahren aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die zuständige Behörde legt fest, dass der Hauptbetriebsplan für einen kürzeren Zeitraum als nach Satz 1 aufgestellt wird, wenn eine Kontrolle des Betriebes für die Laufzeit nach Satz 1 nicht möglich ist, weil der Betriebsablauf nicht absehbar ist. Satz 2 gilt auch, wenn der Unternehmer eine kürzere Laufzeit beantragt.

Begründung:

Regel und Ausnahme sollten in § 52 Absatz 1 BbergG getauscht und verallgemeinert werden (Anwendung des Regelfalls nicht nur für bestimmte Aktivitäten), so dass Hauptbetriebspläne im Regelfall bis zu acht Jahre zugelassen werden und nur ausnahmsweise eine Beschränkung auf zwei Jahre vorgesehen wird. Die zeitliche Länge der Hauptbetriebspläne führt in einer Vielzahl von bergrechtlichen Zulassungsverfahren zu langwierigen Diskussionen mit den Behörden. Die Vorbereitung von Zulassungsverfahren nimmt viel Zeit in Anspruch, die außer Verhältnis zu der Regellaufzeit von zwei Jahren steht. Zudem ist es lebensfern, dass sich die Zulassungsvoraussetzungen in so kurzer Zeit verändern, dass schon nach zwei Jahren eine völlige Neubewertung angezeigt wäre. Dieser Schritt würde, wie in der Begründung bereits unterstrichen, zu erheblichen bürokratischen und finanziellen Erleichterungen auf allen Seiten (Behörde und Antragssteller) führen.

b) Kommentar zu § 56:

Grundsätzlich sollte nochmals geprüft werden, ob die Einführung von Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Bergschäden für Geothermie eingeführt werden sollte. Während Kosten für die Wiedernutzbarmachung von Flächen gut abschätzbar sind, ist dies für mögliche Bergschäden sehr viel schwieriger - und könnte die dringend benötigte Geothermie verteuern. Grundsätzlich positiv ist allerdings zu bewerten, dass - wenn die Absicherung von Bergschäden Dritter Eingang in das Gesetz finden sollte – bei einer Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse nach § 122 Abs. 1 oder einer vergleichbaren privaten Bergschadensausfallkasse im Regelfall von einer solchen Sicherheitsleistung abzusehen ist.

c) Vorschlag:

In § 57e Absatz 1 vor "Gewinnung" einfügen: "Aufsuchung und"

Begründung:

Mit der aktuellen Formulierung wird nur ein Teil des Verfahrens abgedeckt. Die Exploration / Aufsuchung sollte ebenfalls aufgenommen werden.

d) Vorschlag:

In § 57e Absatz 6 Satz 2 wie folgt formulieren: "Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern". § 57e Abs. 6 Satz 3 streichen.

Begründung:

Zwar ist die Verlängerung der Fristen für Zulassungsentscheidungen nach § 57e Absatz 6 Satz 1 eine europarechtlich eingeräumte Option für außergewöhnliche Fälle. Diese Option muss und sollte der deutsche Umsetzungsgesetzgeber aber nicht vollumfänglich ausnutzen – eine Verlängerung um 3 Monate in atypischen Fällen sollte stets ausreichend sein, wenn ernsthaft das Beschleunigungsziel verfolgt wird. Zudem ist das Vorliegen eines "atypischen Falles" letztlich nur schwer in Kriterien zu fassen - insofern sollte die Verlängerungsoption begrenzt werden, damit nicht vorschnell das Vorliegen eines solchen Falles behauptet wird.

e) Vorschlag:

§ 57e Abs. 8 sollte wie folgt formuliert werden: "Ist bei Vorhaben im Zusammenhang mit der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme oder im Zusammenhang mit der Errichtung, der Umrüstung oder dem Betrieb von Untergrundwasserstoffspeichern nach diesem Gesetz ein Planfeststellungsverfahren gemäß.... (weiter wie vorgesehen)".

Begründung:

Die angestrebte deutliche Verkürzung der Genehmigungszeiträume sollte auch für Wasserstoffuntergrundspeicher praktische Realität werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz sollte in diesen Fällen ebenfalls entfallen, da so Kosten und Aufwand für die Durchführung des Verfahrens reduziert werden.

f) Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4 (BBergG):

1) Vorschlag 1:

Grundsätzlich soll der Gesetzesentwurf mit § 57 e BBergG die Richtlinie (EU) 2018/2001 und die dort vorgesehenen Verfahrenserleichterungen umsetzen. Zweckmäßig wäre es, dieses Gesetzesvorhaben zum Anlass zu nehmen, sämtliche Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigungen aus RED, Critical Raw Materials Act und Net-Zero-Industry Act, die sich inhaltlich stark ähneln, umzusetzen, auch wenn sie nicht die Geothermie betreffen. Dies würde zu Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit im Bereich der Verfahrensführung durch die Bergbehörden führen.

2) Vorschlag 2:

Einfügung eines neuen Absatz 9 bei § 57 e mit folgendem Inhalt: "§57 e Abs. 9: Die zuständige Behörde bietet vor Antragsstellung einen Informationstermin für den Antragssteller an, in dem auch Umfang und Art der einzureichenden Antragsunterlagen erörtert werden".

Begründung:

Es hat sich in vielen Regionen bewährt, dass Bergbehörden Scoping-Termine durchführen, in denen auch besprochen wird, was unter "vollständigen Antragsunterlagen" verstanden wird, um spätere Verzögerungen bei den Bearbeitungsprozessen zu vermeiden. Dies sollte verpflichtend werden.



### 3) Vorschlag 3:

Änderung § 56 Abs. 2, neuer Satz 4 BBergG: "Für Bohrungen zum Zwecke der Erschließung und der Produktion von Erdwärme wird die Höhe einer Sicherheit für den späteren Rückbau unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der geothermischen Nutzung dieser Bohrung und der Rückstellungen des Unternehmens für den Rückbau ermittelt; eine Sicherheitsleistung kann in den ersten 10 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Sicherungsinteressen verlangt werden.

#### Begründung:

Geothermieunternehmen benötigen derzeit in der Regel sehr kostspielige Bankbürgschaften oder ähnlich prohibitive Absicherungen, um den späteren Rückbau bei Beginn des Projektes finanziell abzusichern. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die gerade am Anfang des Projektes finanziell nur gering belastet. Auch im Konkursfall ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Bohrung weiter durch einen neuen Eigentümer genutzt wird.

## **E. Anmerkungen zum Artikel 5 (WHG)**

### a) Vorschlag:

§ 11 a Abs. 8 WHG sollte wie folgt formuliert werden: "Ist bei der Aufsuchung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Gewinnung oder Speicherung von Erdwärme oder bei der Errichtung, Umrüstung und dem Betrieb eines Untergrundwasserstoffspeichers ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, gelten... (weiter wie bisher)"

#### Begründung:

Das Prinzip, das betroffene wasserrechtliche und bergrechtliche Verfahren nach einheitlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden, sollte auch für Aufsuchungsbohrungen gelten, die technisch mit Produktionsbohrungen gleichzusetzen sind; ebenso sollte dies gelten für die Errichtung, die Umrüstung und den Betrieb von Untergrundwasserstoffspeichern.

### b) Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5 (WHG):

Die Möglichkeit, Projektmanager als Verwaltungshelfer hinzuzuziehen, sollte nicht auf Vorhaben nach § 11 a WHG beschränkt werden, sondern breiter eingeführt werden. Allerdings muss trotz des Einsatzes von Projektmanagern sichergestellt sein, dass die zuständigen Behörden über qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle und technische Ressourcen verfügen. Dies sollte auch national gesetzlich abgesichert werden, da es letztlich eine Anforderung aus dem unmittelbar geltenden europäischen Net-Zero-Industry Act (VO (EU) 2024/1735) ist, hier insbesondere Art. 6 Absatz 7 sowie Art. 10 Absatz 10. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass auch im Wasserhaushaltsgesetz die Genehmigungsprozesse analog zu den Vorgaben im BBergG ausgestaltet werden, damit insgesamt eine Beschleunigungswirkung eintritt.